

## **Allgemeine Vertragspartnerbedingungen**

### **Präambel**

Wir begrüßen Sie als neuen gewerblichen Vertragspartner (im Folgenden: Business Partner) und wünschen Ihnen den bestmöglichen Erfolg für Ihre Tätigkeit als selbständiger Business Partner der Neuro Socks GmbH, Sonnbergweg 19, 6371 Aurach (bei Kitzbühel), Österreich, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Cyrol, geschäftsansässig daselbst (im Folgenden: NEURO SOCKS) und vor allem viel Freude bei dem Vertrieb unserer Waren. Bei dem Vertrieb unserer Waren und dem Kontakt mit anderen Menschen steht für uns stets die Verbraucherfreundlichkeit und -sicherheit, Seriosität, ein faires Miteinander untereinander sowie im gesamten Umfeld des Network-Marketings, des Partyvertriebs oder sonstigen Direktvertriebs ebenso wie die Wahrung der Gesetze und guten Sitten unverrückbar im Vordergrund.

Daher möchten wir Sie bitten, die folgenden ethischen Regeln ebenso wie unsere Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen sehr gründlich zu lesen und sich die Vorgaben zu Ihrem täglichen Leitmotiv für die Ausübung Ihrer Tätigkeit zu machen.

### **Ethische Regeln für den Umgang mit Verbrauchern**

- Unsere Business Partner beraten ihre Business Partner ehrlich und aufrichtig und klären etwaige Missverständnisse zu Waren, der Geschäftsmöglichkeit oder anderen Aussagen während eines Beratungsgesprächs auf.
- Die Business Partner stellen sich im persönlichen und telefonischen Kontakt mit dem Verbraucher zu Beginn des Verkaufsgesprächs unaufgefordert und wahrheitsgemäß mit Namen und als Business Partner von NEURO SOCKS vor. Außerdem legen sie zu Beginn des Verkaufsgesprächs den geschäftlichen Zweck ihres Besuchs oder Anrufs offen und machen deutlich, welche Waren oder Dienstleistungen angeboten werden sollen.
- Auf Business Partnerwunsch wird auf ein Verkaufsgespräch verzichtet, das Gespräch verschoben oder ein begonnenes Gespräch freundlich abgebrochen.
- Business Partner verhalten sich niemals aufdringlich. Insbesondere haben Besuche und telefonische Kontakte zu angemessenen Uhrzeiten stattzufinden, es sei denn, der Verbraucher hat dies ausdrücklich anders gewünscht. Die Unternehmen bzw. ihre Business Partner rufen einen Verbraucher zu Werbezwecken nur mit dessen vorheriger ausdrücklicher Einwilligung an. Die Rufnummer des Anrufenden ist hierbei zu übermitteln.

- Während eines Kundenkontakts informiert der Business Partner den Verbraucher über sämtliche Punkte, welche die angebotenen Waren und – auf Wunsch des Verbrauchers – die Vertriebsmöglichkeit betreffen.
- Alle Informationen zu den Waren müssen umfassend sein und der Wahrheit entsprechen. Einem Business Partner ist es untersagt, irreführende Aussagen oder gar Versprechungen in jeglicher Form zu den Waren zu machen.
- Ein Business Partner darf keine Behauptungen über Waren, deren Preise oder Vertragskonditionen aufstellen, sofern diese nicht von NEURO SOCKS freigegeben worden sind.
- Ein Business Partner darf keine Angaben im Hinblick auf seine Vergütung oder die potenzielle Vergütung von anderen Business Partnern machen. Weiterhin darf ein Business Partner keine Vergütungen garantieren, versprechen oder sonst Erwartungen schüren.

#### **Ethische Regeln für den Umgang mit Business Partnern**

- Business Partner gehen stets fair und respektvoll miteinander um. Vorgenanntes gilt auch für den Umgang zu Business Partnern anderer Wettbewerber oder anderer Network-Marketing Unternehmen, Partyvertriebsunternehmen oder sonstige Direktvertriebsunternehmen.
- Neue Business Partner werden wahrheitsgemäß über ihre Rechte und Pflichten informiert. Angaben zu möglichen Umsatz- und Erwerbchancen sind zu unterlassen.
- Es dürfen keine mündlichen Zusicherungen zu Waren und Leistungen von NEURO SOCKS gemacht werden.
- Es ist Business Partnern nicht gestattet, andere Business Partner zum Wechseln eines Sponsors innerhalb von NEURO SOCKS zu bewegen.
- Systematische Abwerbungen von Business Partnern anderer Unternehmen werden unterlassen.
- Die Pflichten der nachfolgenden Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen sind zugleich als ethische Regeln stets einzuhalten.

## **Ethische Regeln für den Umgang mit anderen Unternehmen**

- Zu anderen Wettbewerbern oder sonstigen Unternehmen des Network-Marketing-Bereichs, Partyvertriebs oder sonstigen Direktvertriebs verhalten sich die Business Partner von NEURO SOCKS stets fair und ehrlich.
- Herabsetzende, irreführende oder unlautere vergleichende Aussagen zu Waren oder Vertriebssystemen anderer Unternehmen sind verboten.

Diese ethischen Regeln unseres Unternehmens vorangestellt, möchten wir Sie nun mit den **Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen** von NEURO SOCKS vertraut machen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die nachstehenden **Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen** sind Bestandteil eines jeden Business Partnervertrages zwischen der Neuro Socks GmbH, Sonnbergweg 19, 6371 Aurach (bei Kitzbühel), Österreich, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Cyrol., geschäftsansässig daselbst, E-Mail-Kontakt: support@neuro-socks.com (im Folgenden: NEURO SOCKS) und dem unabhängigen und selbständigen Affiliate (künftig Business Partner). Er soll die Grundlage eines gemeinschaftlichen, fairen und erfolgreichen Geschäftsverhältnisses bilden.

(2) NEURO SOCKS erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

(1) NEURO SOCKS ist ein Unternehmen, das über ein Social Selling Vertriebskonzept die hochwertigen und innovative Wellness und Lifestyle Produkte wie unter anderem die Produkte Neuro Socks und Einlegesohlen (künftig: Waren) vertreibt. Der Business Partner kann für NEURO SOCKS als Vermittler und/oder als Wiederverkäufer tätig werden. Als Vermittler soll der Business Partner für NEURO SOCKS deren Waren gegen Erhalt einer Vermittlungsprovision vermitteln, so dass für diesen Fall das Erbringen der Vermittlung der Waren die Grundlage des Geschäfts eines Business Partners bildet. Als Wiederverkäufer (auch Reseller genannt) soll der Business Partner für NEURO SOCKS deren Waren an Endkunden gegen Erhalt einer entsprechenden Gewinnmarge weiterverkaufen, so dass für diesen Fall der Wiederverkauf die Grundlage des wiederverkaufenden Geschäfts eines Business Partners bildet. Für die Tätigkeit

Business Partner als Vermittler und/oder Wiederverkäufer ist es nicht erforderlich, dass er über den Erwerb eines Startersets und die jährliche Servicegebühr (siehe hierzu unter § 6) hinaus finanzielle Aufwendungen tätigt, er eine Mindestanzahl von Waren oder sonstigen Leistungen von NEURO SOCKS abnimmt/erwirbt oder der Business Partner andere Business Partner wirbt. Erforderlich ist lediglich die Registrierung.

(2) Zusätzlich besteht neben der Haupttätigkeit als Vermittler und/oder Wiederverkäufer im Sinne des Absatzes (1) die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, andere Business Partner zu werben; hierbei ist es dem Business Partner nicht gestattet, stationäre Einzelhändler (B2C-Händler), die mehr als ein Ladengeschäft führen, Großhändler (B2B-Händler) als neue Business Partner zu werben. Für diese Tätigkeit erhält der werbende Business Partner bei Erreichen der erforderlichen Qualifikation eine entsprechende Provision auf den Produktumsatz des geworbenen Business Partners. Für die Werbung hingegen wird ausdrücklich keine Provision geleistet. Die Provision ebenso wie die Art und Weise der Auszahlung richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Vergütungsplan.

(3) NEURO SOCKS stellt dem Business Partner mit der erfolgreichen Registrierung neben Schulungs- und personalisierten WerbETOOLS ein Online-Back-Office nebst Landingpage inklusive eines Nutzungsrechts im Sinne des § 6 (1) zur Verfügung, das es dem Business Partner unter anderem ermöglicht, einen stets aktuellen und umfangreichen Überblick über seine vermittelten Umsätze, Provisionsansprüche, Abrechnungen ebenso wie die Business Partner- und Downline-Entwicklungen zu haben.

### **§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsabschluss**

(1) Ein Vertragsabschluss ist mit Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder mit natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Unternehmer sind, die im Besitz eines Gewerbenachweises (z.B. Gewerbescheins) sind (soweit erforderlich), möglich. Ein Vertragsabschluss durch Verbraucher ist nicht möglich. Pro natürliche Person, Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG) und Kapitalgesellschaft (z.B. AG, GmbH, Ltd.) wird nur ein Business Partner-Antrag akzeptiert, ebenso wie eine natürliche Person nicht berechtigt ist, sich zusätzlich als Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft oder sonst mehrfach indirekt zu registrieren.

(2) Sofern eine Kapitalgesellschaft einen Business Partner-Antrag einreicht, sind der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer und falls nicht vorhanden die Steuernummer in Kopie vorzulegen. Alle Gesellschafter und ggf. auch die Gesellschafter der Gesellschafter, sofern es

sich bei einem Gesellschafter ebenfalls um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft handelt, müssen namentlich genannt werden, mindestens 18 Jahre alt sein und den Antrag unterschreiben. Die Gesellschafter sind gegenüber NEURO SOCKS jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der Kapitalgesellschaft.

(3) Bei Personengesellschaften sind – sofern vorhanden – der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer in Kopie vorzulegen. Alle Gesellschafter und ggf. auch die Gesellschafter der Gesellschafter, sofern es sich bei einem Gesellschafter ebenfalls um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft handelt, müssen namentlich genannt werden, mindestens 18 Jahre alt sein und den Antrag unterschreiben. Die Gesellschafter sind gegenüber NEURO SOCKS jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der Personengesellschaft.

(4) Soweit Bestell- oder Auftragsformulare verwendet werden, gelten diese als Bestandteil des Vertrages.

(5) Der Business Partner kann sich für die Aufnahme seiner Tätigkeit als Business Partner bei NEURO SOCKS online oder offline registrieren. Bei der Registrierung ist der Business Partner verpflichtet, den Business Partnerantrag vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen, für den Fall einer offline-Registrierung zu unterzeichnen und den Antrag sodann an NEURO SOCKS auf den vorgegebenen Weg (vorzugsweise per Email an support@neuro-socks.com) zu übermitteln und für den Fall der Online Registrierung den elektronischen Onlineregistrierung auf den vorgegebenen Weg an NEURO SOCKS zu übersenden. Zudem akzeptiert der Business Partner für den Fall einer Online-Registrierung durch entsprechendes aktives Häkchensetzen und für den Fall eine offline-Registrierung durch seine Unterschrift unter dem Antrag vor Übermittlung des Business Partnerantrages diese Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen als zur Kenntnis genommen und akzeptiert dieselben als Vertragsbestandteil.

(6) NEURO SOCKS behält sich das Recht vor, Business Partneranträge nach eigenem Ermessen ohne jegliche Begründung abzulehnen.

(7) Für den Fall eines Verstoßes gegen die in den Absätzen (1) bis (3) und (5) Satz 2 geregelten Pflichten ist die NEURO SOCKS ohne vorherige Abmahnung berechtigt, den Business Partnervertrag fristlos zu kündigen. Zudem behält sich die NEURO SOCKS für diesen Fall der fristlosen Kündigung die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

#### **§ 4 Status des Business Partners als Unternehmer**

(1) Der Business Partner handelt als selbständiger und unabhängiger Unternehmer. Dabei gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass der Business Partner zunächst nebenberuflich tätig ist. Er ist weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter, Franchisenehmer oder Makler von NEURO SOCKS. Es bestehen keine Umsatzvorgaben, Abnahme- oder andere Tätigkeitspflichten. Der Business Partner unterliegt mit Ausnahme der vertraglichen Pflichten keinen Weisungen von NEURO SOCKS und trägt das vollständige unternehmerische Risiko seines geschäftlichen Handelns einschließlich der Pflicht zur Tragung seiner sämtlichen geschäftlichen Kosten. Der Business Partner hat seinen Betrieb – soweit erforderlich - im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns einzurichten und zu betreiben, wozu – soweit erforderlich - auch der Betrieb eigener Büroräume oder eines im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns geführter Arbeitsplatz gehört.

(2) Der Business Partner ist als selbständiger Unternehmer für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben (z.B. Einholung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Anmeldung seiner Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung, wie auch für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung, sofern erforderlich) eigenverantwortlich. Insoweit versichert der Business Partner, alle Provisionseinnahmen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für NEURO SOCKS erwirtschaftet, an seinem Sitz ordnungsgemäß zu versteuern. NEURO SOCKS behält sich vor, von der vereinbarten Provision die jeweilige Summe für Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen bzw. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz einzufordern, die/der ihr durch einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben erwächst, außer der Business Partner hat den Schaden oder die Aufwendung nicht zu vertreten. Von NEURO SOCKS werden keine Sozialversicherungsbeiträge für den Business Partner entrichtet.

### **§ 5 Freiwillige vertragliche Widerrufsbelehrung**

Sie registrieren sich bei NEURO SOCKS als Unternehmer und nicht als Verbraucher, so dass Ihnen kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Gleichwohl räumt NEURO SOCKS Ihnen nachfolgendes freiwilliges 14-tägiges, vertragliches Widerrufsrecht ein.

#### **Freiwilliges Widerrufsrecht**

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief oder E-Mail) an die in § 1 genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse widerrufen. Die Frist beginnt mit der Übermittlung des Business Partnerantrages. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels/ der E-Mail) des Widerrufs.**

### **Widerrufsfolgen:**

Nach Ihrem Widerruf können Sie alle als Business Partner bezogenen ungeöffneten und wiederverkaufbaren Waren und sonstigen kostenpflichtigen Leistungen gegen Erstattung der dafür geleisteten vollständigen Zahlungen an NEURO SOCKS zurückgeben. Die Rücksendung hat auf Kosten und Gefahr des Business Partners zu erfolgen. Nach Eingang der rückgesendeten Waren und Prüfung derselben auf Mangelfreiheit, Ungeöffnetheit und Widerkaufbarkeit wird der Kaufpreis zu 100 % zurückgezahlt.

Ein Business Partner kann sich nach dem Widerruf seiner alten Position erneut durch einen anderen Sponsor bei NEURO SOCKS registrieren. Voraussetzung ist, dass der Widerruf für die alte Position des Business Partners mindestens 12 Monate zurückliegt und der widerrufende Business Partner in dieser Zeit keine Aktivitäten für NEURO SOCKS verrichtet hat.

### **§ 6 Nutzung des Back Offices und der Landingpage / Servicegebühr**

(1) Der Business Partner erwirbt mit der Registrierung bei NEURO SOCKS ein Recht zur Nutzung der zur Verfügung gestellten Landingpage, des Back Offices und der weiteren hierdurch zur Verfügung gestellten Videos und sonstigen Tools. Vorgenanntes Nutzungsrecht ist als einfaches, auf die konkrete Landingpage, das Back Offices und die weiteren hierdurch zur Verfügung gestellten Videos und sonstigen Tools bezogenes, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Dem Business Partner steht kein Recht zur Änderung, Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung ebenso wie kein Recht zur Erteilung von Unterlizenzen zu. In dem vorgenannten Nutzungsrecht mit enthalten sind auch die anfallenden Wartungs-, Service-, Update- und Upgrade-Leistungen, so dass die erhobene Gebühr künftig als Servicegebühr bezeichnet wird.

(2) Für die Nutzung ebenso wie für die Wartung, Verwaltung, Betreuung und Pflege des Back Offices und der Landingpage berechnet NEURO SOCKS eine jährliche im Voraus zu leistende nichtverprovisionierte Servicegebühr.

### **§ 7 Pflichten des Business Partners**

(1) Der Business Partner ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen und hat NEURO SOCKS Änderungen seiner Vertragsdaten umgehend zu melden.

(2) Dem Business Partner ist es untersagt, bei seiner Tätigkeit gegen das Wettbewerbsrecht zu

verstoßen, die Rechte von NEURO SOCKS, deren Business Partner, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst gegen geltendes Recht zu verstoßen. Dabei gilt insbesondere auch das Verbot der unerlaubten Telefonwerbung und des Versendens von unerwünschten und nicht eingewilligten Werbe-E-Mails, Werbe-Faxe oder Werbe-SMS (Spam) ebenso wie Social-Media-Spams oder sonstige unerlaubte Nachrichtenformen.

### (3) Besondere Werberichtlinien

(a) An keiner Stelle auf keinem Werbemittel darf der Business Partner Angaben über sein Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei NEURO SOCKS machen. Vielmehr besteht stets die Verpflichtung potentielle Business Partner im Rahmen von Anbahnungsgesprächen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Erzielung eines Einkommens nur durch sehr intensive und kontinuierliche Arbeit möglich ist.

(b) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen keine Provisionen vortäuschen, die als „Kopfprämie“ oder sonstige Provision im Zusammenhang mit dem bloßen Anwerben eines neuen Business Partners zu verstehen sind oder sonst Handlungen vornehmen, die den Schein erwecken, dass das beworbene Vertriebssystem ein rechtswidriges Vertriebssystem, nämlich ein illegales progressives Schneeballsystem oder Pyramidensystem oder sonst ein betrügerisches Vertriebssystem ist. Es darf nicht der Eindruck vermittelt werden, dass der Kauf von Waren erforderlich ist, damit ein Business Partner für NEURO SOCKS tätig werden kann.

(c) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen sich nicht an Minderjährige oder geschäftlich unerfahrene Personen richten und nutzen keinesfalls deren Alter, Krankheit oder beschränkte Einsichtsfähigkeit aus, um Verbraucher zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen. Bei Kontakten zu sogenannten sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen werden die Business Partner die gebotene Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche Verständnissfähigkeit nehmen und insbesondere alles unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Bestellungen veranlassen könnte.

(d) Es dürfen keine Vertriebs- und Vermarktungshandlungen vorgenommen werden, die unangemessen, illegal oder unsicher sind bzw. auf die ausgewählten Verbraucher unzulässigen Druck ausüben.

(e) Business Partner werden zu geschäftlichen Zwecken gegenüber dem Verbraucher nur



auf Empfehlungsschreiben, Testergebnisse, Referenzen oder andere Personen Bezug nehmen, wenn sie sowohl vom Referenzgeber als auch von NEURO SOCKS offiziell autorisiert sind und diese zutreffend und nicht überholt sind. Empfehlungsschreiben, Tests und persönliche Referenzen müssen außerdem stets in einem Zusammenhang zu dem beabsichtigten Zweck stehen

(f) Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Waren durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Die Business Partner werden alles unterlassen, was den Verbraucher bestimmen könnte, das unterbreitete Angebot lediglich deshalb anzunehmen, um dem Anbieter einen persönlichen Gefallen zu tun, ein unerwünschtes Gespräch zu beenden oder in den Genuss eines Vorteils zu kommen, der nicht Gegenstand des Angebotes ist oder um sich für die Zuwendung eines solchen Vorteils erkenntlich zu zeigen.

(g) Ein Business Partner darf nicht behaupten, dass der Vergütungsplan oder die Waren von NEURO SOCKS von einer staatlichen Behörde genehmigt oder zugelassen sind oder unterstützt werden oder von einer Rechtsanwaltskanzlei als rechtssicher eingestuft wird.

(h) Aufgrund strenger Regulierungen in Bezug auf Werbung für Medizinprodukte soll ausschließlich das Werbematerial verwendet werden, das auf der NEURO SOCKS Website oder im Backoffice oder sonstwo durch NEURO SOCKS direkt angeboten wird. Es dürfen im Rahmen der Tätigkeit und Werbung keine Aussagen bezüglich der Sicherheit der Produkte, deren therapeutischer Wirkung oder Heilwirkung erfolgen, es sei denn, diese sind offiziell von NEURO SOCKS genehmigt und/oder finden sich in dem offiziellen Werbematerial von NEURO SOCKS wieder. Außerdem dürfen die Business Partner nicht suggerieren, dass NEURO SOCKS-Waren zur Behandlung, Vorbeugung, Diagnose oder Heilung von Krankheiten genutzt werden können, es sei denn, diese sind offiziell von NEURO SOCKS genehmigt und/oder finden sich in dem offiziellen Werbematerial von NEURO SOCKS wieder.

(4) NEURO SOCKS stellt seinen Business Partnern geprüfte Marketingmaterialien zur Verfügung. Die Verwendung, Herstellung und Verbreitung eigener Websites (NEURO SOCKS stellt den Business Partnern Landingpage zur Verfügung, auf dem der Verkauf der Waren erfolgen darf), Verkaufsunterlagen, Verkaufskonzepte, Zeitungs- oder Zeitschriftenwerbbeanzeigen, eigener Produktbroschüren, Videocontent, Fernsehwerbung, Audiocontent, die Erstellung eigener Internetauftritte einschließlich professioneller Social-Media-Geschäftsauftritte oder sonstiger selbständig erstellte Verkaufs- oder Werbemittel,

ebenso wie die Änderung der dem Business Partner zur Verfügung gestellten Landingpage ist nur nach vorherigem ausdrücklichem schriftlichem oder via E-Mail erteilten Einverständnis von NEURO SOCKS gestattet, die im freien Ermessen von NEURO SOCKS liegt. Entsprechende Anfragen sind an [support@neuro-socks.com](mailto:support@neuro-socks.com) zu adressieren.

(4a) Es ist untersagt, mit mehreren Business Partnern eine Internetseite, ein Internetportal, eine Social-Media-Präsenz oder eine sonstige Online-Anwendung zu betreiben.

(4b) Für den Fall, dass der Business Partner die Waren von NEURO SOCKS in anderen Internet Medien, wie z.B. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, YouTube, Twitter oder Instagram), Online Blogs oder Chatrooms (z.B. WhatsApp oder Snapchat) bewirbt, darf er stets nur die offiziellen NEURO SOCKS Werbeaussagen verwenden, muss sich leicht erkennbar mit seinem vollständigen Namen (anonyme oder unter einem Pseudonym erfolgte Postings sind verboten) identifizieren und darf an keiner Stelle Angaben über sein Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei NEURO SOCKS machen oder für eine Tätigkeit bei NEURO SOCKS als Arbeitnehmer oder Ähnlichem werben ebenso wie er die Social-Media-Werbung nur im Rahmen seiner eigenen privaten Social-Media-Kanäle nebenbei und zusätzlich durchführen darf und ohne vorherige keine professionellen Social-Media-Geschäftsauftritte erstellen darf. Vor Inbetriebnahme einer/s eigener/s professionellen Social-Media-Präsenz und/oder -kanals ist der Business Partner verpflichtet, die Social-Media-Präsenz und/oder -kanal NEURO SOCKS per E-Mail an [support@neuro-socks.com](mailto:support@neuro-socks.com) zur Prüfung zu übersenden. Ein Verkauf der Waren darf nur über die Landingpage des Business Partners erfolgen. Der Business Partner ist verpflichtet, in seine Social-Media-Präsenz und/oder -kanal einen entsprechenden Link zu der Landingpage zur Verfügung einzufügen.

(4c) Die Business Partner dürfen keine Online-Kleinanzeigen (einschließlich Craigslist) verwenden, um die Waren und sonstigen Leistungen von NEURO SOCKS zu bewerben und/oder zu vertreiben. Online-Kleinanzeigen (einschließlich Craigslist) dürfen jedoch genutzt werden, damit sich der Business Partner als „unabhängiger NEURO SOCKS Business Partner“ vorstellen kann.

(4d) Die Business Partner dürfen Bannerwerbung auf einer Website platzieren, vorausgesetzt, sie verwenden die von NEURO SOCKS geprüften und genehmigten Vorlagen und Bilder und halten sich an die vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben (insbesondere das Verbot der Einkommensangaben und Heilsaussagen). Alle Bannerwerbung muss mit der Website der Business Partner verlinkt sein.

(4e) Sponsored Links oder Pay-per-Click-Anzeigen (PPC) sind zulässig. Die Ziel-URL muss zu der Landingpage des Business Partners führen. Die angezeigte URL muss ebenfalls zu der

Landingpage des Business Partners führen. Es dürfen keine vertragswidrigen, irreführenden oder sonst gesetzeswidrigen Inhalte verwendet werden.

(5) Die Waren von NEURO SOCKS dürfen im Rahmen des geltenden Rechts widerruflich in Vier- oder Mehr-Augen-Gesprächen und auf Homeparties durch den Business Partner vorgestellt und vermittelt/verkauft werden. Auf Online-Homeparties, Online-Netzwerkveranstaltungen und/oder in Online-Konferenzen dürfen die Waren von NEURO SOCKS durch den Business Partner vorgestellt (aber nicht verkauft wohl aber mit der Landingpage des Business Partners oder dem offiziellen Webshop von NEURO SOCKS verlinkt werden) werden und nur über die Landingpage des Business Partners oder den offiziellen Webshop von NEURO SOCKS verkauft werden und nur an Endkunden nicht aber an Wiederverkäufer vertrieben werden. Auf eigenen Internetseiten, anderen Verkaufsplätzen insbesondere großen allgemeinem Ladengeschäften (wie z.B. Supermärkten, Discountern oder Einkaufsketten) oder Restaurants, auf Internethandelsplattformen wie z.B. eBay, Amazon, in Fernsehverkaufsshows, via Telemarketing, Teletextmarketing oder via vergleichbarer Verkaufskanäle dürfen die Waren von NEURO SOCKS nicht verkauft werden. In anderen Einzelhandelsläden wie z.B. Drogerien, Apotheken, Friseurgeschäften, Beauty- oder Kosmetik Studios, Fitnessstudios, physiotherapeutischen Praxen, vergleichbaren Praxen oder Arztpraxen und auf Märkten ist der Verkauf der Waren bis auf Widerruf, den sich NEURO SOCKS insbesondere bei einem Verstoß des Business Partners gegen die vertraglichen Vorgaben vorbehält, zulässig.

(6) Es ist dem Business Partner grundsätzlich untersagt, eigene Marketing- und/oder Verkaufsunterlagen, Schulungs- oder Leadgenerierungs-Tools, andere Waren von Drittunternehmen oder sonstige im Zusammenhang mit dem NEURO SOCKS Geschäft stehende Leistungen an andere Business Partner von NEURO SOCKS zu verkaufen oder sonst zu vertreiben.

(7) Die Waren dürfen von dem Business Partner ferner ebenfalls nach schriftlicher Zustimmung von NEURO SOCKS auf Messen und Fachausstellungen präsentiert werden.

(8) Der Business Partner darf im geschäftlichen Verkehr nicht den Eindruck vermitteln, dass er im Auftrag oder im Namen von NEURO SOCKS handelt. Vielmehr ist er verpflichtet, sich als „unabhängiger NEURO SOCKS Business Partner“ vorzustellen. Internet- Homepages, Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen (bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen bestehende Autobeschriftungen müssen nicht geändert werden) sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen grundsätzlich den Zusatz „unabhängiger NEURO SOCKS Business Partner“ aufweisen und dürfen ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches oder via E-Mail erteiltes Einverständnis nicht das Kennzeichen

NEURO SOCKS und/oder die Marken, Werktitel, geschäftliche Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von NEURO SOCKS beinhalten. Entsprechende Anfragen sind an support@neuro-socks.com zu adressieren. Dem Business Partner ist es ferner untersagt, im Namen von NEURO SOCKS für oder im Interesse bzw. im Namen des Unternehmens Kredite zu beantragen und aufzunehmen, Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen einzugehen, Bankkonten zu eröffnen, sonstige Verträge abzuschließen oder sonst verpflichtende Willenserklärungen abzugeben. Dem Business Partner wird weder eine Inkassovollmacht eingeräumt, noch eine Vollmacht, NEURO SOCKS gegenüber Dritten zu vertreten. Ebenso wenig hat der Business Partner für die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem vermittelten Geschäft einzustehen.

(9) Der Business Partner ist im geschäftlichen Verkehr nicht berechtigt, Marken von mitbewerbenden Firmen negativ, herabwertend oder sonst wie gesetzeswidrig zu nennen bzw. andere Unternehmen negativ oder herabwertend zu bewerten oder negative, herabwertende oder sonst wie gesetzeswidrige Bewertungen zur Abwerbung von Business Partner anderer Unternehmen einzusetzen.

(10) Sämtliche Präsentations-, Werbe-, Schulungs- und Filmmaterialien, Produktlabel etc. (einschließlich der Lichtbilder) von NEURO SOCKS sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen über das vertraglich gewährte Nutzungsrecht von dem Business Partner ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis von NEURO SOCKS weder ganz noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder bearbeitet werden.

(11) Die Verwendung des Kennzeichens NEURO SOCKS und/oder der Marken, Werktitel, Produktbezeichnungen und geschäftlichen Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von NEURO SOCKS sind über die Verwendung der durch NEURO SOCKS bereit gestellten Marketingmaterialien nicht erlaubt. Dies gilt auch für die Registrierung von Internetdomains. NEURO SOCKS kann verlangen, dass Internetdomains, die den Namen NEURO SOCKS und/oder der Marken, Werktitel, Produktbezeichnung und geschäftlichen Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von NEURO SOCKS verwenden, gelöscht werden und/oder an NEURO SOCKS übertragen werden. Die reinen Übernahmekosten der Provider nicht aber sonstige Kosten oder eine Lizenz oder sonstige Entschädigung für die Domain werden von NEURO SOCKS für den Fall der Übernahme übernommen. Es ist ferner die Anmeldung eigener Marken, Internetdomains, Werktitel oder sonstiger Schutzrechte verboten, die eine/n ggf. in einem anderen Land/Gebiet eingetragene oder sonst geschützte Marke, Produktbezeichnung, Werktitel oder geschäftliche Bezeichnungen von NEURO SOCKS enthalten. Vorgenanntes Verbot gilt sowohl für identische als auch ähnliche Zeichen oder Waren. Bis auf Widerruf, den sich NEURO SOCKS insbesondere bei einem Verstoß des Business Partners gegen die vertraglichen Vorgaben vorbehält, zulässig ist es, dass der Business Partner bei sogenannter

Suchmaschinen-Werbung (z.B. GoolgeAdWords), Sponsored-Links-Werbung, Internet-Werbeplätze-Marketing oder vergleichbaren Online-Werbe-Handlungen Kennzeichen, Marken, Werktitel oder sonstige Schutzrechte von NEURO SOCKS verwendet, sofern der Business Partner dabei leicht erkennbar herausstellt, dass er unabhängiger NEURO SOCKS Business Partner ist und er nicht im Namen oder im Auftrag von NEURO SOCKS handelt. Außerdem ist es Business-Partnern untersagt, eigene Social Media-Seiten unter Kennzeichen Neuro Socks oder und/oder der Marken, Werktitel, Produktbezeichnungen und geschäftlichen Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von NEURO SOCKS zu erstellen. Schließlich untersagt, ist auch die Umfüllung und/oder Umverpackung von Waren von NEURO SOCKS.

(12) Ein Business Partner kann sich nach Kündigung seiner alten Position erneut bei NEURO SOCKS registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch NEURO SOCKS für die alte Position des Business Partners mindestens 12 Monate zurückliegen und der kündigende Business Partner in dieser Zeit keine Aktivitäten für NEURO SOCKS verrichtet hat.

(13) Dem Business Partner ist es nicht erlaubt auf Presseanfragen über NEURO SOCKS, deren Waren, den NEURO SOCKS Vergütungsplan oder sonstige NEURO SOCKS Leistungen zu antworten. Der Business Partner ist verpflichtet, sämtliche Presseanfragen unverzüglich an NEURO SOCKS an [marketing@neuro-socks.com](mailto:marketing@neuro-socks.com) weiterzuleiten.

(14) Der Business Partner verpflichtet sich – soweit möglich - sicherzustellen, dass die durch Vertriebsleistung gewonnenen Kundendaten ausschließlich im Rahmen seiner Tätigkeit für NEURO SOCKS verwendet werden und insbesondere nicht an sonstige Dritte oder für Leistungen Dritter weitergeleitet und/oder verwendet werden.

(15) Der Business Partner darf nur in solchen Staaten Leistungen für NEURO SOCKS bewerben und vertreiben oder neue Business Partner gewinnen, die offiziell von NEURO SOCKS eröffnet wurden. Offiziell eröffnet sind zurzeit die Länder Österreich, Deutschland, Schweiz, Niederlande, Belgien und Luxemburg. Es ist nicht erlaubt in einem Staat als NEURO SOCKS Niederlassung, Importeur oder Exporteur oder ähnlich aufzutreten oder entsprechende geschäftliche Unternehmen zu gründen.

(16) Business Partner dürfen Arbeitnehmern von NEURO SOCKS keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen machen.

(17) NEURO SOCKS ermöglicht dem Business Partner den Erwerb der Ware für den persönlichen Bedarf bzw. den Bedarf von Familienmitgliedern. Keinesfalls darf der Business Partner, selbst oder

aber seine Familienmitglieder, andere Business Partner dazu veranlassen, Produkte in größeren Mengen für den Eigenverbrauch zu erwerben, die den persönlichen Gebrauch innerhalb eines Haushaltes unangemessen übersteigen.

(18) Der Business Partner wird Ort, Zeit und Inhalt von Werbeveranstaltungen, die sich an die breite Öffentlichkeit wenden, rechtzeitig vor Veröffentlichung der Einladung an NEURO SOCKS melden. NEURO SOCKS kann Änderungen oder auch den Verzicht auf die Veranstaltung verlangen, wenn dies im Interesse des Unternehmens und der NEURO SOCKS-Vertriebsorganisation nebst ihren Mitgliedern erforderlich ist.

(19) Der Gebrauch von gebührenpflichtigen Telefonnummern zur Vermarktung der Tätigkeit oder Produkten von NEURO SOCKS ist nicht gestattet.

(20) Der Verkauf der Waren an stationäre Einzelhändler (B2C-Händler), die mehr als ein Ladengeschäft führen, ist nur mit vorheriger Einwilligung von NEURO SOCKS gestattet. Der Verkauf der Waren an Großhändler (B2B-Händler) ist nicht gestattet.

(21) Der Business Partner ist verpflichtet, NEURO SOCKS umgehend und wahrheitsgemäß von Verstößen gegen die Regeln der Allgemeinen Business Partnerbedingungen und der NEURO SOCKS Verhaltensrichtlinien sowie aller sonstiger Bestimmungen des Unternehmens, Mitteilung zu machen.

(22) Kundenanfragen oder -beschwerden jeglicher Art über die Waren, den Service oder das Vergütungssystem von NEURO SOCKS sind umgehend an NEURO SOCKS an die E-Mail-Adresse [support@neuro-socks.com](mailto:support@neuro-socks.com) weiterzugeben.

## **§ 8 Wettbewerbsverbot / Abwerbung**

(1) Dem Business Partner ist es erlaubt, für andere Unternehmen, auch Marketing Unternehmen, Partyvertriebsunternehmen oder sonstige Direktvertriebsunternehmen selbst wenn diese Wettbewerber sind, Waren und/oder Dienstleistungen zu vertreiben.

(2) Ungeachtet der in Absatz 1 formulierten Erlaubnis ist es dem Business Partner nicht erlaubt, Produkte bzw. Dienstleistungen anderer Unternehmen ebenso wie Werbematerialien und vergleichbare Inhalte für den Betrieb des NEURO SOCKS-Geschäfts an andere NEURO SOCKS Business Partner zu vertreiben.

(3) Soweit der Business Partner gleichzeitig für mehrere Unternehmen auch Network Marketing Unternehmen, Partyvertriebsunternehmen oder sonstige Direktvertriebsunternehmen tätig ist, verpflichtet er sich, die jeweilige Tätigkeit (nebst seiner jeweiligen Downline) so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung mit seiner Tätigkeit, für das andere Unternehmen geschieht. Insbesondere darf der Business Partner andere als NEURO SOCKS Produkte nicht zur selben Zeit am selben Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf derselben Internetseite, Facebook-Seite, sonstigen Social Media Plattform oder Internetplattform anbieten. Auf Offline-Veranstaltungen im Sinne des § 7 Absatz 5 Satz 1 oder in Einzelhandelsläden / auf Märkten [nach vorheriger Erlaubnis nach Maßgabe des § 7 Absatz (5) Satz 4] ist ein gleichzeitiger Verkauf und/oder eine gleichzeitige Bewerbung anderer als NEURO SOCKS Produkte zulässig, sofern leicht erkennbar ist, dass es sich um unterschiedliche Waren unterschiedlicher Anbieter handelt und dort keine Wettbewerbsprodukte zeitgleich angeboten oder beworben werden.

(4) Außerdem ist es dem Business Partner ausdrücklich untersagt, NEURO SOCKS Business Partner für den Vertrieb anderer Produkte abzuwerben.

(5) Dem Business Partner ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Business Partnervertrages gegen andere Business Partner- oder sonstige Vertriebsverträge, die er mit anderen Unternehmen abgeschlossen hat und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstoßen.

### **§ 9 Geheimhaltung**

Der Business Partner hat absolutes Stillschweigen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von NEURO SOCKS und über ihre Struktur zu wahren. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und zugleich Eigentumsrechten von NEURO SOCKS gehören insbesondere auch die Informationen zu den Downline- Aktivitäten und - Platzierungen ebenso wie der Downline-Genealogie und die darin enthaltenen Informationen, die Business Partner-, Kunden- und Vertragspartnerdaten ebenso wie die Informationen über Geschäftsbeziehungen von NEURO SOCKS und seiner verbundenen Unternehmen und sonstigen Anbietern und Lieferanten. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Business Partnervertrages fort.

### **§ 10 Business Partner-Schutz / Kein Gebietsschutz**

(1) Jenem aktiven Business Partner, der einen neuen Business Partner erstmals für einen Vertrieb der Produkte von NEURO SOCKS gewinnt, wird der neue Business Partner in seine Struktur nach Maßgabe des Vergütungsplans und der dort geregelten Platzierungsvorgaben zugewiesen (Business Partnerschutz), wobei das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des

Registrierungsantrages von dem neuen Business Partner bei NEURO SOCKS für die Zuteilung gelten. Die Möglichkeit der Änderung der „Setzposition“ eines direkt oder indirekt gesponserten Partners ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) NEURO SOCKS ist berechtigt, sämtliche personenbezogenen Daten einschließlich der E-Mail-Adresse eines gesponserten Business Partners aus ihrem System zu löschen, wenn Werbesendungen, Anschreiben oder E-Mails mit den Vermerken „verzogen“, „verstorben“, „nicht angenommen“, „unbekannt“ o.ä. retourniert werden und der neue geworbene Business Partner oder der Sponsor nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Tagen die fehlerhaften Daten des neu geworbenen Business Partners berichtigt. Sofern NEURO SOCKS durch die nicht zustellbaren Werbesendungen und Pakete Kosten entstehen, ist sie berechtigt, die Kosten zurückzufordern, außer die fehlerhafte Zustellung erfolgte unverschuldet.

(3) Des Weiteren ist das Crosslinesponsoring und auch der Versuch dessen innerhalb des Unternehmens untersagt. Crosslinesponsoring bedeutet das Akquirieren einer natürlichen Person oder Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft, die bereits Business Partner bei NEURO SOCKS in einer anderen Vertriebslinie ist oder innerhalb der letzten 12 Monate einen Business Partnervertrag hatte. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen.

(4) Bonusmanipulationen sind untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Sponsern von Business Partnern, die tatsächlich das NEURO SOCKS - Geschäft gar nicht ausüben (sog. Strohmänner), nicht existieren, ebenso wie offene oder verschleierte Mehrfachregistrierungen. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen. Ebenfalls ist es untersagt, Business Partner, Kunden oder sonstige Dritte zum Absatz oder Einkauf von Waren zu veranlassen, um hierdurch eine bessere Position im Vergütungsplan zu erreichen, den Gruppenbonus zu manipulieren; neue Business Partner und/oder Kunden bei anderen Business Partnern zu platzieren oder sonst eine Bonusmanipulation herbeizuführen.

(5) Dem Business Partner steht kein Anspruch auf Gebietsschutz zu.

### **§ 11 Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung**

(1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten des Business Partners erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch NEURO SOCKS unter Setzung einer Frist von 10 Tagen zur



Behebung der Pflichtverletzung. Der Business Partner verpflichtet sich, etwaige Abmahnkosten, insbesondere die für die Abmahnung anfallenden Anwaltskosten, zu ersetzen.

(2) Es wird ausdrücklich auf § 16 Absatz (2) hingewiesen, nach dem NEURO SOCKS bei einem Verstoß gegen die in §§ 8, 9 und 10 (3) und (4), 18 (3) und 19 geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten, sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, aber nach freiem Ermessen auch die Maßnahmen nach § 11 (1) bei einer erstmaligen Pflichtverletzung zu ergreifen berechtigt ist. Ungeachtet des in § 16 Absatz (2) geregelten sofortigen außerordentlichen Kündigungsrechtes hat NEURO SOCKS das Recht, in Einzelfällen bei Eintritt einer der vorgenannten Pflichtverletzungen nach eigenem freiem Ermessen vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung im Sinne des Absatzes (1) auch mit verkürzter Behebungsfrist auszusprechen.

(3) Kommt es nach Ablauf der durch die Abmahnung gesetzten Behebungsfrist erneut zu demselben oder einem kerngleichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt, so wird unmittelbar eine in das Ermessen von NEURO SOCKS gestellte und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu prüfende Vertragsstrafe fällig. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die der Business Partner zu ersetzen verpflichtet ist.

(4) Der Business Partner haftet ungeachtet der verwirkten Vertragsstrafe zudem für alle Schäden, die NEURO SOCKS durch eine Pflichtverletzung des Business Partners entstehen, außer der Business Partner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(5) Der Business Partner stellt NEURO SOCKS, für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine der vertraglich geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes des Business Partners gegen geltendes Recht, auf die erste Anforderung durch NEURO SOCKS von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich der Business Partner insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Schadensersatzkosten, zu übernehmen, die NEURO SOCKS in diesem Zusammenhang entstehen.

## **§ 12 Preiseempfehlung/ Anpassung der Preise und Provisionen**

(1) NEURO SOCKS beliefert seine Business Partner mit ausschließlich feinsten Materialien produzierten Produkten, deren patentierte Technologie und Wirkung einzigartig ist und somit für höchste Qualität sorgt. Aus diesem Grund ist es empfohlen, eine stabile Preisgestaltung gegenüber dem Endkunden zu gewähren, so dass den Business Partnern in ihrem eigenen

Interesse angeraten wird, die unverbindlichen Preisempfehlung von NEURO SOCKS im Rahmen der Wiederverkauf der Waren zu beachten.

(2) NEURO SOCKS behält sich, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Marktlage und/oder Vertriebsstruktur vor, die von dem Business Partner zu zahlenden Preise, die Provisionen oder die den Leistungen zugeordneten Provisionsanteile, den Vergütungsplan oder Nutzungsentgelte zu Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes zu ändern. Die Änderung teilt NEURO SOCKS dem Business Partner innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Änderung mit. Erhöhungen der Preise um mehr als 5 % oder Änderungen am Vergütungsplan zu Lasten des Business Partners geben dem Business Partner das Recht, der Änderung zu widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, so werden diese Vertragsbestandteil. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Business Partnervertrages bekannte Änderungen sind nicht mitteilungspflichtig und begründen kein Widerspruchsrecht des Business Partners. NEURO SOCKS wird den Business Partner in der Benachrichtigung über die Änderung über das Recht des Widerspruchs, die Folgen eines Widerspruchs, ebenso über die Rechtsfolgen des Schweigens gesondert und ausdrücklich aufklären. Im Falle des Widerspruchs sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen.

### **§ 13 Werbemittel, Zuwendungen**

Sämtliche kostenlose Werbemittel und sonstigen Zuwendungen von NEURO SOCKS können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

### **§ 14 Vergütung, Provisionen und Abrechnung**

(1) Als Vergütung für eine erfolgreiche Vermittlung und seine Tätigkeit erhält der Business Partner bei Erreichen der erforderlichen Qualifikationen Provisionen sowie andere Vergütungen, die sich einschließlich der jeweiligen Qualifikationsanforderung aus dem NEURO SOCKS Vergütungsplan ergeben. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan, den der Business Partner in seinem Backoffice abrufen kann, und der im Backoffice jeweils einsehbar ist. Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Kosten des Business Partners für die Aufrechterhaltung und Durchführung seines Geschäftes, soweit sie nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, abgedeckt.

(2) Eine erfolgreiche Vermittlung im Sinne von (1) dieses Vertrages liegt nur dann vor, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und NEURO SOCKS wirksam zustande gekommen ist. Ein Vergütungsanspruch entsteht ferner erst dann, wenn die Zahlung seitens des Kunden auf dem

Konto von NEURO SOCKS gutgeschrieben ist und alle sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Ein Provisionsanspruch entsteht insbesondere nicht, wenn

- a.) der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht,
- b.) der Vertrag durch den Kunden rechtswirksam angefochten wird,
- c.) der Kundenauftrag widerrechtlich zustande gekommen ist,
- d.) NEURO SOCKS die Annahme des Vertrages ablehnt,
- e.) fehlerhafte unvollständige Kundenaufträge eingereicht werden.

Außerdem entsteht in Fällen betrügerischer Vermittlung, entweder durch betrügerische oder missbräuchliche Maßnahmen des Kunden, des Business Partners oder dessen Erfüllungsgehilfen kein Provisionsanspruch.

(4) NEURO SOCKS behält sich das Recht vor, den Business Partner vor der erstmaligen Auszahlung von Provisionen zum Nachweis seiner Identität, Adresse und seine Gewerbeanmeldung (z.B. Vorlage des Gewerbescheins) aufzufordern. Der Gewerbe-, Identitäts- und Adressnachweis kann nach Wahl von NEURO SOCKS in Form einer Kopie der Gewerbeberechtigung und des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer aktuellen Strom-, Gas-Wasser- oder sonstigen Verbrauchsrechnung oder einem anderen Melderegisternachweis (nicht älter als einen Monat) auf dem vorgegebenen elektronischem Weg erfolgen und hat unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen, nach der Aufforderung zu geschehen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften oder eingetragenen Kaufleuten ist ein Identifikationsnachweis der verantwortlichen Person (z.B. Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter) und – sofern eine Eintragung in das Handelsregister erfolgte - eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als einen Monat) vorzulegen. Ferner muss der Business Partner vor der erstmaligen Auszahlung von Provisionen seine Bankdaten bekanntgeben.

(5) Der Business Partner wird zunächst als ein Kleingewerbetreibender bei NEURO SOCKS geführt. Er wird unter Mitteilung seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer NEURO SOCKS unverzüglich informieren, sobald er im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit zur Zahlung von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) optiert oder die Kleinunternehmergrenzen überschreitet.

(6) Provisionen des Business Partners werden monatlich nach Ablauf der Rückgabe-, und Widerrufsfristen gutgeschrieben und monatlich in der Regel zum 15. des Folgemonats ausgezahlt. Die Provisionen werden auf das Bankkonto des Businesspartners oder via des Zahlungsdienstes

Pay-Pal ausgezahlt und können, soweit ein abweichendes Bankkonto oder Pay-Pal Konto nicht ausdrücklich gesondert durch NEURO SOCKS schriftlich akzeptiert wurde, nur auf ein Bankkonto oder Pay-Pal Konto ausbezahlt werden, das auf dem Namen des Business Partners lautet.

(7) Die Vertragspartner sind sich einig, dass keine Ansprüche auf eine höhere als die diesem Vertrag zugrundeliegende Provision bestehen oder geltend gemacht werden können. Durch die Provision sind alle Ansprüche des Business Partners abgegolten, insbesondere sämtliche Reisekosten, Spesen, Bürokosten, Telefonkosten oder sonstige Ausgaben für Werbematerialien, ebenso wie sämtliche weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen. Mit der Zahlung der Vergütung gemäß (1) sind ferner alle Leistungen des Business Partners abgegolten, insbesondere auch für die Herstellung und Pflege des Business Partnerbestandes, des Kundenstockes ebenso wie das daraus resultierende zukünftige Marktpotential und bestehen im Sinne einer Vorauszahlung hierfür, so dass im Falle der Beendigung des Vertrages, durch welche Partei aus welchem Grund auch immer, keine Abfindungen und/oder Ausgleichsansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer durch NEURO SOCKS zu leisten sind. Auf § 16 (5) wird ausdrücklich verwiesen.

(8) NEURO SOCKS ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berechtigt. Außerdem ist NEURO SOCKS zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen der Auszahlung von Provisionen berechtigt, wenn nicht alle vertraglich oder gesetzlich erforderlichen Dokumente vor der erstmaligen Auszahlung vorliegen. Für den Fall der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts von Provisionsauszahlungen seitens NEURO SOCKS gilt als vereinbart, dass dem Business Partner kein Zinsanspruch für den Zeitraum des Provisionsrückbehaltes zusteht.

(9) NEURO SOCKS ist berechtigt, Forderungen, die NEURO SOCKS gegen den Business Partner zustehen, mit dessen Provisionsansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen. Der Business Partner ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(10) Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen des Business Partners aus Business Partnerverträgen sind ausgeschlossen, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht. Die Belastung des Vertrages mit Rechten Dritter ist nicht gestattet, soweit dem zwingendes Recht entgegensteht.

(11) Der Business Partner wird die erteilten Abrechnungen alsbald prüfen und eventuelle Einwände NEURO SOCKS unverzüglich mitteilen. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan, den der Business Partner in seinem Backoffice abrufen kann, und

der im Backoffice jeweils einsehbar ist. Fehlerhafte Provisionen, Boni oder sonstige Zahlung sind NEURO SOCKS binnen 60 Tagen ab Zeitpunkt der fehlerhaften Zahlung schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Provisionen, Boni oder sonstige Zahlung als genehmigt.

(12) Die Provisionen werden unter Berücksichtigung der NEURO SOCKS Zahlungsmodalitäten und Auszahlungsarten monatlich auf an den Business Partner ausgekehrt. NEURO SOCKS behält sich das Recht vor, Provisionen erst ab einem Gesamtbetrag von 25,00 € zu überweisen. Für den Fall, dass die Mindestauszahlungshöhe nicht erreicht wird, werden die Provisionsansprüche auf dem bei NEURO SOCKS für den Business Partner geführten Verrechnungskonto fortgeführt und in dem Folgemonat nach Erreichen der Mindestauszahlungshöhe an den Business Partner ausgezahlt.

### **§ 15 Sperrung des Business Partners**

(1) Für den Fall, dass der Business Partner auch auf eine einmalige Aufforderung durch NEURO SOCKS nicht innerhalb von 14 Tagen die erforderlichen Nachweise im Sinne des § 14 Absatz (4) erbringt, steht NEURO SOCKS die vorübergehende Sperrung des Business Partner im NEURO SOCKS System bis zum Zeitpunkt der Erbringung der erforderlichen Nachweise zu. Der Zeitraum einer Sperre berechtigt den Business Partner nicht zur außerordentlichen Kündigung und verursacht keinen Rückzahlungsanspruch des bereits bezahlten Startersets, oder einen sonstigen Schadensersatzanspruch, außer der Business Partner hat die Sperrung nicht zu vertreten.

(2) Für jeden Fall der Anmahnung von nicht beigebrachten Unterlagen pp. im Sinne des (1) nach Ausspruch der Sperre ist NEURO SOCKS zum Ersatz der für diese Anmahnung erforderlichen Kosten berechtigt.

(3) Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen, die aufgrund der genannten Gründe nicht ausbezahlt werden können, werden durch NEURO SOCKS als nicht zu verzinsende Rückstellung gebucht und verjähren spätestens innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Unabhängig der in Absatz (1) genannten Sperrungsgründe behält sich NEURO SOCKS das Recht der Sperrung aus einem wichtigen Grund vor. NEURO SOCKS behält sich insbesondere vor, den Zugang des Business Partners zum Backoffice und sonstigem System von NEURO SOCKS ohne Einhaltung einer Frist zu sperren, wenn der Business Partner gegen die in §§ 7 - 9 und § 10 Absätze 3 und 4 ebenso wie § 14 Absatz (4) genannten Pflichten, oder gegen sonstiges geltendes Recht verstößt. Die Sperrung bleibt aufrechterhalten bis zur Beseitigung der Pflichtverletzung auf eine entsprechende Abmahnung von NEURO SOCKS. Sofern es sich um

eine schwerwiegenden Pflichtverstoß handelt, der zur außerordentlich Kündigung des Vertragsverhältnisses führt, bleibt die Sperrung dauerhaft bestehen.

### **§ 16 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung**

(1) Der Business Partnervertrag wird für 12 Monate vereinbart. Der Vertrag verlängert sich mit der Zahlung der in § 6 (2) erläuterten Servicegebühr automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht zuvor von einer Partei unter Einhaltung der Schriftform mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt wird. NEURO SOCKS ist ausdrücklich berechtigt, die Service-Gebühr von dem Guthaben des Business Partners auf dessen Provisionskonto abzubuchen, was der Business Partner vor dem Versenden des Vertragspartnerantrages ausdrücklich bestätigt. Für den Fall der Nichtdeckung des Guthabens des Business Partners auf dessen Provisionskonto oder des Vorliegens anderer Umstände, die eine Abbuchung von dem Guthaben des Business Partners nicht zulassen, ist der Business Partner zur aktiven Zahlung der Servicegebühr verpflichtet. Sofern der Business Partner trotz entsprechender Zahlungsaufforderung durch NEURO SOCKS die vorgenannte Servicegebühr nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit zahlt, wird der Vertrag automatisch gekündigt. Ungeachtet dessen hat der Business Partner auch innerhalb der 12-monatigen Vertragslaufzeit jederzeit bei einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende die Möglichkeit, seinen Teampartnervertrag ordentlich zu kündigen.

(2) Ungeachtet des Kündigungsgrundes in (1) haben beide Parteien das Recht, den Business Partnervertrag außerordentlich aus einem wichtigen Grund zu kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund für eine Kündigung durch NEURO SOCKS liegt ferner bei einem Verstoß gegen eine der in § 7 geregelten Pflichten, sofern der Business Partner seiner Beseitigungspflicht im Sinne des § 11 Absatzes (1) nicht fristgerecht nachkommt oder es nach der Beseitigung der Pflichtverletzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu demselben oder einem vergleichbaren Verstoß kommt. Bei einem Verstoß gegen die in §§ 8, 9 und 10 (3) und (4), 18 (2) oder 19 geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 oder sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ist NEURO SOCKS ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ferner liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund für jede Partei vor, wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder die andere Partei sonst zahlungsunfähig ist, oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche.

(3) Nach der Beendigung eines Vertrages durch ordentliche Kündigung ist ein erneuter

Vertragsschluss nach Ablauf einer Frist von mindestens 12 Monaten möglich.

(4) Mit der Beendigung des Vertrages steht dem Business Partner kein Recht auf Provisionierung mehr zu. Dies gilt nicht für bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgreich vermittelte Verträge. Der Anspruch auf diese Provisionen bleibt unberührt. Ferner steht dem Business Partner mit der Beendigung des Vertrages kein Handelsvertreterausgleichsanspruch zu, da der Business Partner nach Maßgabe des § 4 (1) kein Handelsvertreter im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

(5) Kündigungen werden nur in schriftlicher Form akzeptiert, wobei eine ordentliche Kündigung auch per E-Mail erfolgen kann, sofern Sie den Namen, die Anschrift und die ID-Nummer des Business Partners enthalten.

(6) Falls ein Business Partner gleichzeitig andere von dem Business Partnervertrag unabhängige Leistungen von NEURO SOCKS beansprucht, bleiben diese Leistungen von der Beendigung des Business Partnervertrages unberührt in Kraft es sei denn, dass der Business Partner mit der Kündigung auch deren Beendigung ausdrücklich verlangt. Erwirbt der Business Partner nach der Beendigung des Vertrages weiterhin Leistungen von NEURO SOCKS, so wird er als normaler Kunde geführt.

(7) Bei vorzeitiger Kündigung eines Vertrages mit Mindestlaufzeit wie z.B. den Vertrag über das Nutzungsrecht nach Maßgabe des § 6 (Servicegebühr) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühren/Vergütung, außer der Business Partner hat den Vertrag aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt.

(9) NEURO SOCKS gewährt dem Business Partner für den Fall der ordentlichen Kündigung durch NEURO SOCKS das Recht, binnen 30 Tagen nach Zugang der Kündigung gegen Rückerstattung von 85 % des Kaufpreises an NEURO SOCKS zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt auf Kosten und Gefahr des Business Partners. Die Waren müssen sich in unbenutztem, ungeöffneten mangelfreien und wiederverkäuflichen Zustand befinden (und – sofern vorhanden – muss das Mindesthaltbarkeitsdatum zum Zeitpunkt der Rückgabe noch mindestens 12 Monate betragen). Von dem zurückzuerstattenden Kaufpreis werden – soweit welche anfallen - die Rückversandkosten ebenso wie die im Zusammenhang mit der Rückversendung entstandenen Kosten abgezogen. Zudem wird, sofern der Vertriebspartner auf den rückabgewickelten Kauf eine Provision erhalten hat und diese Provision zurückzuerstatten ist, dieselbe von dem rückerstatteten Kaufpreis abgezogen. Die Rückerstattung erfolgt - soweit möglich - in der gleichen Zahlungsweise wie zuvor erfolgte Zahlung durch den Vertriebspartner.

## **§ 17 Datenschutzpflichten des Business Partners**

Es ist dem Business Partner verboten, die ihm bekanntwerdenden persönlichen oder kundenspezifischen Daten der Endkunden über die vertraglichen Rechte und/oder Vorgaben hinaus an Dritte weiterzugeben, zu speichern oder zu nutzen.

### **§ 18 Übertragung des Geschäftsbetriebs / der gesponserten Struktur auf Dritte / Tod des Business Partners**

(1) NEURO SOCKS kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise oder einzelne Aktiva jederzeit auf Dritte übertragen, sofern sich der Erwerber an das geltende Recht hält.

(2) Sofern eine neue als Business Partner registrierte Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft einen neuen Gesellschafter aufnehmen will, ist dies bis zu einer Hergabe von 20 % der Gesellschaftsanteile möglich, sofern der/die bisherige/n Gesellschafter, die die Vertragspartnerschaft beantragt haben, ebenfalls Gesellschafter verbleiben. Sofern ein Gesellschafter aus der als Business Partner registrierten Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft ausscheiden möchte oder die Anteile eines oder mehrerer Gesellschafter in Höhe von mehr als 20 % auf Dritte übertragen werden sollen, ist diese Handlung auf entsprechenden schriftlichen Antrag gegebenenfalls unter Vorlage der entsprechenden notariellen Urkunde und in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieses Vertrages nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung, die im freiem Ermessen von NEURO SOCKS steht, zulässig. NEURO SOCKS erhebt für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, so behält NEURO SOCKS sich die außerordentliche Kündigung des Vertrages der als Business Partner registrierten Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft vor.

(3) Der Business Partner ist nicht zur Übertragung seiner Position in der Vertriebsstruktur berechtigt.

(4) Der Business Partnervertrag endet spätestens mit dem Tode des Business Partners. Der Business Partnervertrag kann unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen vererbt werden. Mit dem/den Erben muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Todes, ein neuer Business Partnervertrag geschlossen werden, durch den er/sie in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt/eintreten. Sofern der Erbe oder einer der Erben bereits als natürliche Person bei NEURO SOCKS als Business Partner registriert ist, muss, da je natürlicher Person nur eine Position im Marketingplan vergeben werden darf, der Erbe seine bisherige Position in der Vertriebsstruktur von



NEURO SOCKS aufgeben oder, sofern die Voraussetzungen des § 18 (3) vorliegen, muss er eine der beiden künftigen Vertriebsstrukturen nach Maßgabe des § 18 (3) auf einen Dritten übertragen. Der Tod ist durch Sterbeurkunde zu belegen. Sofern es ein Testament über die Vererbung des Business Partnervertrages gibt, ist eine notariell beglaubigte Kopie des Testaments vorzulegen. Nach ungenutztem Verstreichen der Sechs-Monats-Frist gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf NEURO SOCKS über. Ausnahmsweise verlängert sich die Sechs-Monats-Frist um eine angemessene Länge, sofern sie im Einzelfall unverhältnismäßig kurz für den/die Erben ist.

(5) Für den Fall, dass ein Business Partner seine Tätigkeit künftig unter anderem Namen, durch eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, als Ehepaar, als eingetragene Lebenspartnerschaft oder aus sonstigen Gründung künftig unter einer anderen Bezeichnung ausüben möchte, ist dies nur auf Antrag möglich, wobei NEURO SOCKS nach seinem freien Ermessen berechtigt ist, den Antrag abzulehnen. Tritt die Personen- oder Kapitalgesellschaft anstelle des Business Partners sodann nach Zustimmung von NEURO SOCKS in den Vertrag ein, gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen:

- a) Nach Eintritt der Personen- oder Kapitalgesellschaft in diesen Vertrag bleibt der Business Partner, der diesen Vertrag als Einzelkaufmann abgeschlossen hat, ausschließlich persönlich für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber der NEURO SOCKS verantwortlich.
- b) Der Business Partner ist verpflichtet, die NEURO SOCKS im Vorhinein von jeder Änderung in den Rechtsverhältnissen und/ oder der Geschäftsführung der Business Partnergesellschaft rechtzeitig zu unterrichten.
- c) Unabhängig von den Regelungen in § 16 endet dieser Vertrag an dem Tag, an dem die Business Partnergesellschaft aufgelöst, liquidiert oder über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet wird bzw. die Konkursöffnung mangels Masse nicht erfolgt.
- d) Unabhängig von den Regelungen in § 16 endet dieser Vertrag an dem Tag der Business Partner, der diesen Vertrag als Einzelkaufmann abgeschlossen hat, stirbt.
- e) NEURO SOCKS ist berechtigt, diesen Vertrag im Fall einer bevorstehenden Änderung in den Rechts- und Mehrheitsverhältnissen und/oder der Geschäftsführung der Business Partnergesellschaft außerordentlich zu kündigen, wenn der Business Partner, der diesen Vertrag als Einzelkaufmann abgeschlossen hat, nach der Änderung nicht weiterhin den maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der

Gesellschaft ausüben kann und mehr als 24,90 % an der Gesellschaft auf Dritte überträgt. Die Kündigung ist bis spätestens 4 Wochen nach Kenntniserlangung von der Änderung durch NEURO SOCKS auszusprechen, und zwar auf den Zeitpunkt, zu dem die Änderung in Kraft treten soll. Ist dies bereits geschehen, ist NEURO SOCKS zur fristlosen Kündigung berechtigt.

### **§ 19 Trennung /Auflösung**

Für den Fall, dass ein als Ehepaar/eingetragene Lebensgemeinschaft, Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft registrierter Business Partner seine Gesellschaft intern beendet, gilt dass auch nach der Trennung, Auflösung oder sonstigen Beendigung eine der vorgenannten Gesellschaften nur eine Business Partnerposition verbleibt. Die sich trennenden Ehepartner/Mitglieder/Gesellschafter haben sich intern zu einigen, durch welches/n Ehepartner/Mitglied/Gesellschafter die Vertragspartnerschaft fortgesetzt werden soll und dies NEURO SOCKS durch eine von beiden Parteien unterzeichnete und notariell beglaubigte schriftliche Mitteilung oder durch Vorlage eines entsprechenden Gerichtsbeschluss anzuzeigen. Für den Fall eines internen Streits über die Folgen der Trennung, Scheidung, Auflösung, oder sonstigen Beendigung in Bezug auf die Vertragspartnerschaft bei NEURO SOCKS behält sich NEURO SOCKS das Recht der außerordentlichen Kündigung vor, sofern ein solcher Streit zu einer Vernachlässigung der Pflichten des Business Partners, zu einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen, zu einem Verstoß gegen geltendes Recht oder zu einer unangemessenen Belastung der Down- oder Upline führt.

### **§ 20 Einwilligung zur Verwendung von fotografischem und audiovisuellem Material, Verwendung der Aufzeichnungen von Materialien und Präsentationen**

(1) Der Business Partner gewährt NEURO SOCKS unentgeltlich das Recht, fotografisches und/oder audiovisuelles Material mit seinem Bildnis, Stimmaufzeichnungen oder Aussagen und Zitate von ihm im Rahmen seiner Funktion als Business Partner zu erfassen bzw. durchzuführen. Insoweit willigt der Business Partner durch Übermittlung des Business Partnerantrages und der Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen ausdrücklich in eine Veröffentlichung, Nutzung, Vervielfältigung und Veränderung seiner Zitate, Aufnahmen oder Aufzeichnungen ein.

(2) Es ist dem Business Partner nicht gestattet, zum Zwecke des Verkaufs sowie zur persönlichen oder geschäftlichen Verwendung Audio-, Video- oder sonstige Aufzeichnungen von Veranstaltungen, die von NEURO SOCKS gesponsert wurden, sowie von Telefonkonferenzen, Ansprachen oder Meetings, anzufertigen. Ein Business Partner darf ferner ohne die vorherige

schriftliche Zustimmung von NEURO SOCKS keine Audio- oder Videopräsentationen oder -aufzeichnungen von NEURO SOCKS Veranstaltungen, Ansprachen, Telefonkonferenzen oder Meetings aufzeichnen, anfertigen oder zusammenstellen.

### **§ 21 Datenschutzbestimmungen**

(1) Es ist dem Business Partner verboten, die ihm bekannt werdenden persönlichen oder kundenspezifischen Daten der Endkunden über die vertraglichen Rechte und/oder Vorgaben hinaus an Dritte weiterzugeben, zu speichern oder zu nutzen.

(2) NEURO SOCKS erhebt und nutzt die von Ihnen freiwillig übermittelten Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die detaillierten Bestimmungen zum Datenschutz finden Sie in den [Datenschutzbestimmungen von NEURO SOCKS](#).

### **§ 22 Haftungsausschluss**

(1) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet NEURO SOCKS lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. Zahlung der Provision) durch die NEURO SOCKS, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftung ist, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der NEURO SOCKS, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

(3) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf den Servern entstehen, haftet die NEURO SOCKS nicht, außer im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der NEURO SOCKS, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

(4) Bei NEURO SOCKS gesicherte Inhalte des Business Partners sind für NEURO SOCKS fremde Informationen im Sinne des Telemedienrechts und/oder sonstigen geltenden Rechts.

### **§ 23 Einbeziehung des Vergütungsplanes**

(1) Der NEURO SOCKS-Vergütungsplan und die darin enthaltenen Vorgaben sind ebenfalls ausdrücklich Bestandteil des Business Partnervertrages. Der Business Partner muss diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten.

(2) Mit der Versendung des Antrages auf Abschluss der Business Partnerschaft an NEURO SOCKS versichert der Business Partner zugleich, dass er den NEURO SOCKS-Vergütungsplan zur Kenntnis genommen hat und dieselben als Vertragsbestandteil akzeptiert.

### **§ 24 Verjährung**

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab dem Schluss des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt. Soweit der Anspruchsberechtigte keine Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und/oder der Person des Schuldners erlangt, verjähren die Ansprüche spätestens in 4 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Fälligkeit eintritt. Die abgekürzte Verjährungsregelung gilt nicht in den Fällen des § 202 BGB (Haftung wegen Vorsatzes) und des § 309 Nr. 7 BGB (Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei grobem Verschulden) sowie in anderen Fällen, in denen von Gesetzes wegen zwingend eine längere Verjährungsfrist zu beachten ist. Der Kenntniserlangung steht es gleich, wenn der Berechtigte ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen. Die Regelung gewährleistet, dass etwaige Unstimmigkeiten über gegenseitige Ansprüche aktuell und zeitnah geregelt werden.

### **§ 25 Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

(1) Es gilt das Recht des Sitzes von NEURO SOCKS unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Business Partner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Sofern der Business Partner Kaufmann oder eine Kapitalgesellschaft des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand und der Erfüllungsort der Sitz von NEURO SOCKS.

### **§ 26 Schlussbestimmungen**

**(1) NEURO SOCKS behält sich vor, diese Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen oder den Vergütungsplan jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Über die geänderten Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen oder den geänderten Vergütungsplan wird NEURO SOCKS dem Business Partner spätestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail oder im Back-Office benachrichtigen. Der Business Partner hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Sofern der Business Partner den geänderten Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen oder dem geänderten Vergütungsplan nicht binnen sechs Wochen seit Erhalt der Änderungsbenachrichtigung widerspricht, nimmt der Business Partner die Änderung ausdrücklich an. NEURO SOCKS wird den Business Partner in der Benachrichtigung über die Änderung dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen oder des Vergütungsplans über das Recht des Widerspruchs, die Folgen eines Widerspruchs, ebenso über die Rechtsfolgen des Schweigens gesondert und ausdrücklich aufklären. Im Falle des Widerspruchs sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen.**

(2) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Falls diese Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden und Widersprüchlichkeiten bei einer beliebigen Bestimmung zwischen der deutschen und der übersetzten Version der Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen bestehen, gilt stets die deutsche Version als vorrangig.

(4) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

Stand der Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen: 25.10.2021